

1. Ab 2017 gelten verschärfte Regeln für Registrierkassen

2010 hat das Bundesfinanzministerium in der „neuen Kassenrichtlinie“ geregelt, dass ein Kassensystem unter anderem alle Buchungsdaten im Detail sowie weitere Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mindestens zehn Jahre (ggf. auf einem nachgeschalteten System) archivieren muss. Bei einer Betriebsprüfung müssen die Daten dem Prüfer elektronisch in einem auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden können. Unternehmer dürfen ihre alten Kassen **bis zum 31.12.2016** weiter einsetzen, sofern sie technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen durchgeführt haben, um die erhöhten gesetzlichen Anforderungen an die Datenaufbewahrung zu erfüllen, oder sich die Kasse bauartbedingt nicht aufrüsten ließ.

Spätestens zum 31.12.2016 entsteht bei Unternehmern also Handlungsbedarf, wenn sie noch immer ein altes Kassensystem einsetzen, das die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt. Solche Kassen müssen ausgetauscht oder auf den geforderten technischen Stand gebracht werden.

2. Meistgebot ist nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern

Beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der **Zwangsversteigerung** ist das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer laut Bundesfinanzhof nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern.

3. Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR

Beiträge einer Rechtsanwalts-GmbH zu ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung müssen nicht als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwälte (lohn-)versteuert werden. Die Versicherung dient nur dem eigenen **Versicherungsschutz des Arbeitgebers**. Das gilt laut Bundesfinanzhof auch für Rechtsanwaltszusammenschlüsse in Form einer GbR. Die günstigen Urteilsgrundsätze dürfen zudem auf Berufshaftpflichtversicherungen von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung und auf Einzelkanzleien mit angestellten Rechtsanwälten angewandt werden.

4. Hilfspaket zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Ecuador

Wegen des schweren Erdbebens in Ecuador im April 2016 hat das Bundesfinanzministerium besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit vom **16.04. bis zum 31.12.2016** erbrachten Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern zugutekommen. Für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten bestimmte Erleichterungen.

5. Kein Kindergeld bei Erwerbstätigkeit über 20 Wochenstunden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein zweiter Ausbildungsabschnitt nicht mehr zu einer **einheitlichen Erstausbildung** gezählt werden darf, wenn er eine Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt. Im Streitfall hatte eine volljährige Tochter zunächst eine Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen absolviert und danach mehrere Monate als Klinikangestellte gearbeitet. Sie reduzierte ihre Arbeitszeit schließlich auf 30 Wochenstunden und nahm ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie auf, das eine vorherige Berufstätigkeit voraussetzte. Der BFH erkannte dem Vater für die Zeit des Weiterbildungsstudiengangs kein Kindergeld mehr zu. Das Studium sei aufgrund der geforderten Berufserfahrung nicht mehr als integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung anzusehen.

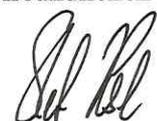
6. Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

Einmal entstandene Baukosten zweimal abzusetzen klingt zu schön, um wahr zu sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein solches Steuersparmodell aber jetzt im Bereich der **Unternehmensnachfolge** Realität werden lassen.

Ein Unternehmer hatte in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Frau gehört hatten. Er nahm Abschreibungen auf seine Baukosten vor. 1993 übertrug er die betrieblich genutzten Grundstücke mit seiner Frau unentgeltlich auf ihren gemeinsamen Sohn (zusammen mit dem Betrieb). Fraglich war, wie der Sohn die zivilrechtlich der Mutter zuzurechnenden Gebäudehälften, deren Herstellungskosten der Vater damals getragen und bereits größtenteils abgeschrieben hatte, steuerlich behandeln muss. Der Sohn hatte in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine **Einlage** in seinen Betrieb gesehen und sie mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile bewertet, der erheblich höher war als der Restbuchwert der Bilanzposten des Vaters. Durch diesen Ansatz konnte der Sohn erneut hohe Abschreibungen auf die Gebäudeteile vornehmen, die der Vater bereits in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben hatte.

Der BFH hat diese Beurteilung bestätigt, so dass in solchen Fällen eine **doppelte Abschreibung** möglich ist, obwohl die Baukosten nur einmal angefallen sind. Wertsteigerungen der dem Nichtunternehmerehegatten gehörenden Grundstückshälfte sind nicht einkommensteuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater